99115005104000, 99115005104000

Wohnung anmelden

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354394/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104000, 99115005104000
Leistungsbezeichnung I	Wohnung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Wohnung anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Meldeschein, Wohnsitzanmeldung, Ummeldebestätigung, Nebenwohnsitz, Ummeldebescheinigung, Anmeldebestätigung, Ummeldung, Einwohnerwesen, Wohnung, Zweitwohnsitz, Umzug, Wohnsitz anmelden, Wohnungsgeber, Anmeldung in anderer Gemeinde, Wohnsitz, Meldewesen, Anmeldebescheinigung, Wohnsitz ummelden, Wohnsitzummeldung, Einzug, Hauptwohnsitz, Anmeldung, Wohnungswechsel, ummelden
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.05.2025
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__17.html
Teaser	Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
Volltext	Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen anmelden. Verspätete Anmeldungen durch Überschreitung der Anmeldefrist von zwei Wochen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Zudem ergeben sich bei der Verletzung der Meldepflicht Probleme bei der Kfz-Zulassung, dem Führerscheinerwerb oder dem Beantragen eines Führungszeugnisses. Die meldepflichtige Person kann sich bei der Vorlage des Meldescheins durch eine Person unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Anmeldeunterlagen und Vollmacht) vertreten lassen. Das heißt, ein Familienmitglied kann alle anderen mit an- beziehungsweise ummelden. Die Vorlage einer Vorsorgevollmacht ist ausreichend, wenn sie melderechtliche Angelegenheiten oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst. Sind Sie unter 16 Jahren, obliegt die Anmeldung denjenigen, in deren Wohnung Sie einziehen.

Modul	Sachverhalt
	Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Sind Sie volljährig und ist für Sie ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung. Haben Sie mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung. Bei jeder Anmeldung haben Sie der Meldebehörde mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen Sie im Inland haben und welche dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist. Hauptwohnung ist, • wenn Sie verheiratetet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerschaft. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner wohnen. • wenn Sie verheiratetet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung. • wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen. Erst wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, ist auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abzustellen. Anhaltspunkte dafür sind zum Beispiel die Art der Wohnung, persönliche Bindungen, gesellschaftliche und kommunalpolitische Aktivitäten sowie die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen Organisationen. Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben und im Inland nicht gemeldet sind, müssen sich erst nach drei Monaten anmelden. Wer in Deutschland aktuell für eine Wohnung gemeldet ist und für nicht länger als sechs Monate eine

Modul	Sachverhalt
	weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung nicht anmelden. Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten, muss eine Anmeldung erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Persönliche Anmeldung: • Meldeschein: Dieser wird von vielen Meldebehörden als Download im Internet zur Verfügung gestellt. Sie können die erforderlichen Angaben aber auch vor Ort in das automatisierte Verfahren eingeben lassen. Es kann bei der Anmeldung im Meldeamt ein vorausgefüllter Meldeschein zur Verfügung gestellt werden, der die meisten Daten schon enthält. • Personalausweis und/oder Reisepass als Identitätsnachweis und zur Änderung der Wohnungsangaben beziehungsweise eID-Karte für Unionsbürger (zur Änderung der Anschrift auf dem Chip) – sofern vorhanden • Wohnungsgeberbestätigung (schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers oder einer von ihm beauftragte Person), die folgende Informationen enthält: • Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers • Einzugsdatum • Anschrift der Wohnung • Namen der nach Bundesmeldegesetz meldepflichtigen Personen • Die Bestätigung des Wohnungsgebers kann auch elektronisch gegenüber der Meldebehörde erfolgen. Hierzu erhält der Wohnungsgeber von der Meldebehörde ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. • Der Mietvertrag erfüllt nicht die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, da in ihm in der Regel nicht alle benötigten Angaben enthalten sind. • Folgende Daten beziehungsweise Unterlagen werden zusätzlich benötigt von • aus dem Ausland zugezogenen Personen: die letzte Wohnanschrift in Deutschland (Anmeldebestätigung, Tag des Ein- und Auszugs). • betreuten Personen: schriftliche Vollmacht oder Betreuerausweis.

Modul	Sachverhalt
	• Personen, die nicht selbst erscheinen können: schriftliche Vollmacht und Ausweisdokumente der anzumeldenden Person. • Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. • Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel Heiratsurkunde). Elektronische Wohnsitzanmeldung: • Ausweisdokument mit aktiviertem Online-Ausweis und die dazugehörige PIN • geeignetes Smartphone mit NFC-Schnittstelle oder Kartenlesegerät • AusweisApp des Bundes (kostenlos) für das Smartphone oder den PC • Nutzerkonto, zum Beispiel BundID
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Persönliche Anmeldung: • Das persönliche Erscheinen bei der zuständigen Meldebehörde ist grundsätzlich Pflicht. • Für die Anmeldung haben Sie einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. • Über Ihre Anmeldung erhalten Sie unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Anmeldung (amtliche Meldebestätigung). Elektronische Anmeldung: • Identifizieren Sie sich zunächst im Online-Dienst über das BundID-Konto mittels Personalausweis oder eID-Karte für (nichtdeutsche) EU-Bürger. Anschließend werden Ihnen die über Sie bei der bisherigen

Modul	Sachverhalt
	Meldebehörde gespeicherten Daten angezeigt. • Als nächsten Schritt ergänzen Sie diese Daten um die neue Anschrift, das Ein- und Auszugsdatum sowie Angaben zum Wohnungsgeber (und gegebenenfalls Eigentümer) Ihrer neuen Wohnung und laden die Wohnungsgeberbestätigung hoch. Sie haben nun noch die Möglichkeit, Ihre eingetragenen Übermittlungssperren zu prüfen beziehungsweise neue Übermittlungssperren einrichten zu lassen. • Schließlich prüfen Sie nochmals Ihre Angaben und versenden die Anmeldung an die neue Meldebehörde. • In der Regel erhalten Sie wenige Tage später die Meldebestätigung zum Herunterladen als PDF. Bei einer Stichprobe von Anschriften wird ein Bestätigungscode per Post an die neue Anschrift verschickt, um die Anschrift zu verifizieren. Sollte dies der Fall sein, melden Sie sich erneut im Online-Dienst an und geben Sie den Bestätigungscode ein, um die Anmeldung Ihrer neuen Wohnung abzuschließen. • Nach Abschluss der Anmeldung müssen Sie noch Ihren Personalausweis und (falls vorhanden) Reisepass um die neue Anschrift beziehungsweise den neuen Wohnort aktualisieren, um die eID-Funktion bei elektronischen Verwaltungsleistungen weiterhin problemlos nutzen zu können: • Wenn der von Ihrer Gemeinde angebotene Online-Dienst die Änderung der Ausweisdokumente unterstützt, können Sie dies auch gleich online erledigen. Nachdem Sie sich erneut mit Ihrem Personalausweis oder eID-Karte identifiziert haben, kann der Online-Dienst die neue Adresse auf dem Chip Ihres Personalausweises oder Ihrer eID-Karte speichern. Zusätzlich erhalten sie einen Adress- beziehungsweise Wohnortaufkleber per Post, den Sie entsprechend der mitübersandten Anleitung auf dem Personalausweis und gegebenenfalls Reisepass aufbringen. • Alternativ können Sie die Aktualisierung dieser Dokumente jederzeit im Bürgerbüro Ihrer neuen Gemeinde vornehmen lassen. • Hinweis: Sollte bei der elektronischen Anmeldung das Verfahren aus technischen Gründen abgebrochen werden oder die Meldebehörde die elektronische Anmeldung im Laufe der Überprüfung abbrechen, erhalten Sie hierüber eine Benachrichtigung. Bitte

Modul	Sachverhalt
	sprechen Sie dann persönlich bei Ihrer neuen Gemeinde zum Abschluss der Anmeldung und zur Änderung Ihres Personalausweises, gegebenenfalls Reisepasses oder Ihrer eID-Karte vor.
Bearbeitungsdauer	Anmeldungen werden in der Regel sofort bei der Meldebehörde bearbeitet und der Meldeschein wird direkt ausgestellt.
Frist	Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb **von zwei Wochen** bei der Meldebehörde anzumelden. Verspätete Anmeldungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.
weiterführende Informationen	https://www.wohnsitzanmeldung.de/ https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/elektronische-wohnsitzanmeldung/elektronische-wohnsitzanmeldung-node.html https://www.wohnsitzanmeldung.de/ https://wohnsitzanmeldung.gov.de/
Hinweise	Sie erhalten unentgeltlich eine Bestätigung der Anmeldung. Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weitergegeben werden, haben Sie in einigen Fällen die Möglichkeit, der Weitergabe zu widersprechen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht darüber hinaus gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Auskunfts- und Übermittlungssperre zu beantragen. Zudem können sich derzeit nur deutsche Staatsangehörige sowie EU-Bürger mit eID-Karte anmelden. Die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen mit elektronischem Aufenthaltstitel ist derzeit in Planung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde muss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung erfolgen • Angemeldet werden kann eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung • Zuständig ist die Meldebehörde des neuen

Modul	Sachverhalt
	Wohnortes
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Meldeamt der Stadt, der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in die Sie gezogen sind.
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Meldebehörde für die neue Hauptwohnung.
Formulare	Formulare im Internet: je nach Angebot der Kommune Onlineverfahren möglich: je nach Angebot der Kommune Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: grundsätzlich ja
Ursprungsportal	Wohnung anmelden, Register apartment